

die notwendigen Veränderungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich vorzunehmen.

(3) Gehen die Neuerervorschläge und Hinweise in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des nach § 140 Abs. 1 zuständigen Organs hinaus bzw. beziehen sie sich auf mögliche Änderungen dieser Anordnung, sind sie vom Ministerium für Außenwirtschaft der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§ 143

Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1969 einzuführen.

(2) Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung ab 1. Januar 1969 nicht mehr anzuwenden:

- Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 129)
- Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 1227)
- Anordnung vom 4. Februar 1959 über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe (GBI. II S. 53)
- Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 233)
- §§ 2 und 3 der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI. III S. 301)
- Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257)
- Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 197)

— § 2 Abs. 1 und §§ 4 und 5 der Anordnung Nr. 6 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Handel — (GBI. III S. 448)

— Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 511)

— Anordnung vom 9. Februar 1965 über die Investitionsrechnung (GBI. II S. 181).

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1967

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse.

Vom 4. August 1967

§ 1

Die Anordnung vom 16. Juli 1964 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse (GBI. III S. 369) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1967

Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Straube
Stellvertreter des Ministers